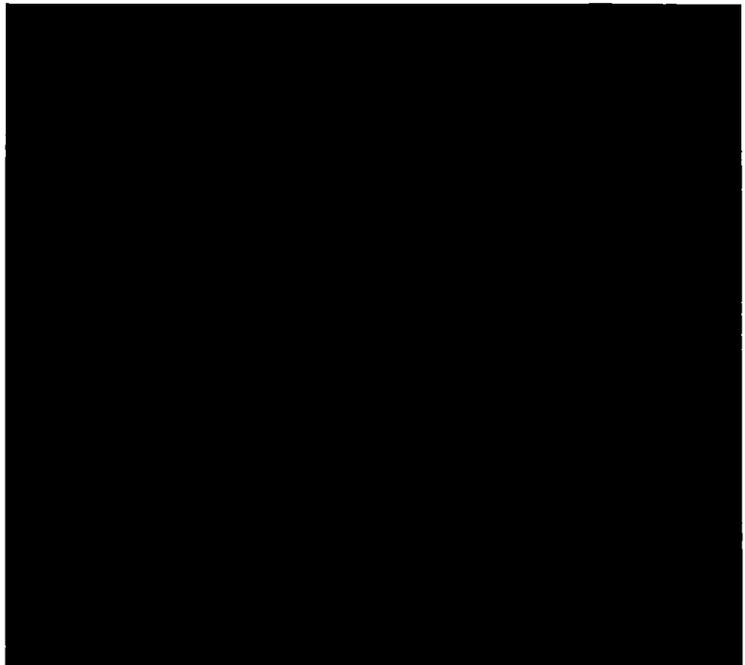


Hansestadt Attendorn
Amt für Planung und Bauordnung
Kölner Straße 12
57439 Attendorn



Attendorn, den 10.03.2022

**Betr.: Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Hansestadt Attendorn
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch
Abgabe von Stellungnahmen – Stellungnahme im Verfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Zusammenschluß betroffener Bürger aus dem Repe- und Bremgetal beziehen wir uns auf den oben genannten Betreff und nehmen wie folgt Stellung:

1. In den ausgelegten Unterlagen sind keine Angaben hinsichtlich Brandschutz und Vorgehensweise bei Havarie von Windkraftanlagen (im folgenden WKA) in den vorgesehenen Teilflächen enthalten. Ist hierzu eine angemessene Überwachung von Zulassung und Betrieb durch unabhängige Gutachter vorgesehen oder ist das nicht vorgesehen? Falls nicht, warum?
2. Wie sind Schäden, auch die der Anlieger, bei Brandschäden durch die WKA versichert?
3. Wer haftet, wenn bei Schäden an einer Windkraftanlage giftige Stoffe in die Natur und in das Grundwasser gelangen?
4. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts kann eine Kommune auf der Grundlage öffentlicher Belange mit der Anwendung des Bauplanungsrechts eigene Vorstellungen von der Windkraftnutzung definieren. Das kann dadurch geschehen, dass die Kommune u.a. mit einem Bebauungsplan auf der ausgewiesenen Teilfläche

- die Standorte für Windkraftanlagen bestimmt und die zugelassenen Bauhöhen vorgibt, die dann auch für ein eventuelles Repowering bindend sind. Höhenbegrenzungen sind möglich, da einem Investor nicht die maximal mögliche Rendite ermöglicht werden muss (ein wirtschaftlicher Betrieb ist nach Auffassung der Verwaltungsgerichte ausreichend, eine Gewinnmaximierung muss nicht ermöglicht werden) und darüber hinaus nimmt mit zunehmender Höhe der Windkraftanlagen auch die Bodenversiegelung (größere und tiefere Fundamente, Rückbau nach Ende der Anlagennutzung wird schwieriger) mit den entsprechenden negativen Folgen für die Umwelt zu.
- eine vertragliche Gewährleistung für die Absicherung der Kosten für den Rückbau der Anlagen nach dem Betriebsende der Windkraftanlage, gemäß den Auflagen, wie sie im § 35 des Bundesbaugesetzbuchs aufgeführt sind, vorschreibt,
- den Rückbau und die Entsorgung nach der DIN Spec 4866 mit dem Titel „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vorschreibt. Durch diese DIN behält die Kommune die Kontrolle über den fachmännisch auszuführenden Rückbau und die Dokumentation.
- eine unabhängige, turnusmäßig durchzuführende Sicherheitsüberprüfung der Anlagen durch den TÜV vorschreibt. Verzichtet die Kommune darauf, überprüft sich der Betreiber selber nach seinen Vorstellungen.

Wenn eine Kommune auf diese ihr zustehenden Möglichkeiten verzichtet, dann gibt sie freiwillig ihr Planungsrecht auf der Teilfläche auf, da sie mit der Ausweisung zugleich ihr gemeindliches Einverständnis zur Nutzung der Teilfläche mit der Windkraftnutzung erteilt hat und ein Investor dadurch dann an keine Auflagen mehr gebunden ist und die Genehmigung seines Bauantrags nur noch eine reine Formsache ist. Für die Kommune bedeutet das aber, dass sie über Teile ihres Flächennutzungsplans dauerhaft das Planungsrecht freiwillig aufgibt.

Beabsichtigt die Stadt Attendorn, für die vorgesehenen Teilflächen entsprechende Bebauungspläne aufzustellen oder verzichtet sie auf dieses Instrument? Bei Verzicht, warum?

5. Bei der Offenlegung wurde die Ortschaft Tecklinghausen nicht mit Abstandsflächen von 1000m berücksichtigt. Dies ist nicht korrekt und muss geändert werden. Warum sind die Unterlagen in diesem Punkt falsch ausgelegt?
6. In der Teilfläche 9 wird von einer Windhöffigkeit von 5,5 m/s bis 6,5 m/s ausgegangen, in der Teilfläche 10 und 11 von 5,5 m/s bis 6,25 m/s und in der Teilfläche 12 von 5,5 m/s bis 6,5 m/s.

Sind diese Windhöffigkeiten durch Windgutachten ermittelt worden oder basieren sie nicht eher auf Angaben im Windatlas, der jedoch verfahrenstechnisch hoch umstritten ist, da seine Werte nach Aussagen von für Windgutachten zuständigen Experten grundsätzlich zu stark nach oben korrigiert sind und er somit ausschließlich den Interessen der Windkraftindustrie zu dienen scheint. Am Belchen im Südschwarzwald

(ebenfalls Mittelgebirgslandschaft) wurden zum Beispiel aus 6,5 m/s Windstärke im Windatlas tatsächlich nur 4,9 m/s im akkreditierten Windgutachten.

Zusätzlich muss in jedem Falle in Waldgebieten, bei denen es sich bei den Teilflächen 9, 10, 11 und 12 handelt, mit einer durchschnittlichen Reduktion der Windgeschwindigkeit um 0,2 bis 0,3 m/s effektiv gerechnet werden.

Vor diesem Hintergrund sind die angenommen Windhöffigkeiten in den Teilflächen 9, 10, 11 und 12 viel zu hoch und die Tauglichkeit dieser vier Teilflächen für den Betrieb von Windkraftanlagen ist somit überhaupt nicht gegeben.

7. Die notwendige straßenmäßige Erschließung und die damit verbunden negativen Folgen und Belastungen für die Teilflächen 9, 10, 11 und 12 wird in ausgelegten Unterlagen überhaupt nicht berücksichtigt.
Für Windkraftanlagen heutiger Baugröße ist eine leistungsfähige Straßenanbindung erforderlich. Die Kraftwerkskomponenten (Mastsegmente, Rotorblätter) werden mit überlangen und überbreiten Schwertransporten angeliefert; für die großflächigen, tiefgründigen Betonfundamente muss Transportbeton angeliefert werden, für den Bau müssen Schwerlastkräne eingesetzt werden. Diese Transporte erfordern jedoch eine Mindestbreite, Mindesttragfähigkeit und Mindestkurvenradien. Diesen Anforderungen genügen die vorhandenen Forst- und Feldwege in den Teilflächen 9, 10, 11 und 12 nicht einmal ansatzweise. Bei Realisierung der vorgesehenen Planungen bedeutet dies, dass über größere Entfernungen Wege massiv ausgebaut und Kurven begradigt werden müssen. Dies führt zu massiven Eingriffen in den Naturhaushalt mit den entsprechenden negativen Folgen und umso weniger ist es deshalb zu rechtfertigen, an solchen schlecht erschließbaren Standorten wie den Teilflächen 9, 10, 11 und 12 Windkraftanlagen auszuweisen.
8. Laut 3.3.3 der Anlage 6 der ausgelegten Unterlagen sollen aufgrund der hohen touristischen Bedeutung der gesamten Region die vorhandenen Freizeit- und Erholungsnutzungen als weiche Tabukriterien bewertet werden.
Das Repetal hat enorme Bedeutung für Tourismus und Naherholung. Das Romantikhotel Platte mit Gestüt und Golfplatz, die Hotels Struck und Schnepfer sowie weitere Pensionen befinden sich hier. Ausgewiesene Wander- und Fahrradwege sind vorhanden. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, warum insbesondere diese Tatsachen bei der Ausweisung der Fläche 12 scheinbar keine Rolle spielen, bei anderen untersuchten Flächen (z.B. Fläche 8) aber schon. Bitte begründen Sie Ihre Entscheidung, die Gebiete unterschiedlich zu bewerten.
9. Trinkwassergewinnung: Werden Wasseradern, die der Trinkwassergewinnung dienen, durch Fundamente der WKA zerstört? Werden durch die Oberflächenversiegelung die Wassereinzugsgebiete in der Stadt Attendorn beeinträchtigt? Wie wird gewährleistet, dass die derzeit eigenständige Wasserbeschaffung der Dörfer und Siedlungen weiterhin gesichert ist? Wann werden entsprechende Gutachten den Eigenversorgern vorgestellt?

10. Die Burg Schnellenberg und die Campinganlagen rund um den Biggensee werden als Naherholungsziele genannt, die einen Schutzanspruch auf einen ruhigen Aufenthalt haben. Das Repetal mit seinen Hotels, dem Tourismus mit den zahlreichen Übernachtungen und auch den Erholungssuchenden auf dem Golfplatz, die dort die Ruhe und vor allen Dingen auch das einmalige Landschaftsbild genießen, wird nicht wie die oben genannten entsprechend gewürdigt. Das Repetal ist für seinen gehobenen Tourismus weithin bekannt und für die Stadt Attendorn mindestens so wichtig wie der Biggensee. Warum wird die wirtschaftliche Bedeutung der heimischen Tourismusbetriebe nicht bei der Planung angemessen berücksichtigt?
11. Es ist deutschlandweit bewiesen, dass die Immobilien in der Nähe von WKA erheblich an Wert verlieren. Was wird von der Stadt dagegen unternommen? Wie werden die Eigentümer vor diesen Verlusten geschützt?
12. In den Attendorner Naherholungsgebieten im Bremge- und Repetal gibt es zahlreiche attraktive Wanderwege. Durch die vorliegenden Planungen der Stadt werden diese unattraktiv und verlieren, wie zum Beispiel der gerade fertig gestellte Ruhepfad, an Bedeutung. Wie will die Stadt dem begegnen?
13. Die optische Bedrängung, bedingt durch die Berg- und Tallagen, ist in der Nähe zu den Teilflächen 9, 10, 11 und 12 besonders ausgeprägt. Die im städtischen Verfahren geplanten 200m hohen Anlagen werden auf den Bergen doppelt so groß wirken wie sie tatsächlich sind. Alle Gebiete liegen in Sichtachsen von Dörfern; die optische Bedrängung wird somit sehr viele Einwohner betreffen. Zum Schutz dieser Einwohner ist eine Überprüfung aller Gebiete auf optische Bedrängung durchzuführen. Sind bei der Planung die Belange der betroffenen Bevölkerung unter diesem Aspekt berücksichtigt?
14. In den ausgelegten Unterlagen sind zahlreiche Baudenkmäler nicht berücksichtigt worden, die Sichtachsen zu WKA haben. Wann werden die Gutachten hierzu erstellt?
15. Die in der Planung vorgesehenen CEF- Maßnahmen sind nicht validiert und entsprechen nicht den Richtlinien von Natur- und Artenschutz. Wie werden diese Maßnahmen sachlich begründet? Wie wird ein Erfolg solcher Maßnahmen sichergestellt? Welche Risiken haben diese CEF- Maßnahmen im Detail?
16. Seit Jahren brütet nachgewiesener Weise ein Schwarzstorch-Paar im Bremgetal, letztes Jahr mit erfolgreicher Aufzucht von zwei Jungvögeln. Dieses ist dem Kreis Olpe bekannt, findet jedoch keine Berücksichtigung in den Attendorner Planungen. Wir bitten darum, die Gutachten und Planungen dahingehend zu erweitern. Die Flugrouten zu den Futtergebieten dieser Schwarzstörche führen direkt über die geplanten Vorranggebiete 9, 10 und 11 hinweg zu den Bächen und Feuchtgebieten im Negertal, im Veisedetal, zum Bremke-Bach und zur oberen Repe. Es ist damit zu rechnen, dass sich weitere Schwarzstörche in diesen ungestörten Lagen ansiedeln, da auch eine ansehnliche Population im mittleren Umkreis aktiv ist. Die offengelegten

Planungen sind hierzu vollkommen falsch bzw. nicht nachvollziehbar und basieren auf falschen Annahmen.

17. Aufgrund der noch intakten Natur im Bremge- und Repetal sind Wildkatzen als Standwild in den Gebieten 9, 10 und 11 nachgewiesen. Der Luchs ist in den Gebieten 8, 10, 11 und 12 mehrfach gesichtet worden. Ein Eingreifen durch die Erstellung von Windparks führt zur Störung, wahrscheinlich zur Abwanderung dieser streng geschützten Arten. Die Wildkatzenpopulation muss in den Planungen der Stadt Attendorn berücksichtigt werden. Es dürfen keine Gebiete ausgewiesen werden, ohne die artenschutzrechtlichen Gutachten dahingehend zu aktualisieren. Bis wann wird die Stadt Attendorn dieses in Auftrag geben?
18. Der Bestand an Uhus ist in den offengelegten Unterlagen nicht berücksichtigt worden, obwohl der Uhu zu den windkraftsensiblen Arten gehört. Es gibt häufige Sichtungen in den geplanten Vorranggebieten 9, 10 und 12. Auch mehrere Brutvorkommen wurden nicht berücksichtigt. Es dürfen keine Gebiete ausgewiesen werden, ohne die artenschutzrechtlichen Gutachten dahingehend zu aktualisieren. Bis wann wird die Stadt Attendorn dieses in Auftrag geben?
19. In den geplanten Vorranggebieten 9, 10 und 11 ist nach Aussage von heimischen Ornithologen die zweitgrößte deutsche Waldschnepfen-Population ansässig. Dies findet in den städtischen Unterlagen bisher keine Berücksichtigung. Wann gibt es hierzu aktualisierte Gutachten, die Einfluss auf die Planungen haben können?
20. Der streng geschützte Rotmilan ist in den geplanten Gebieten 9, 10, 11 und 12 beheimatet; dort sind seine Brut- und Futtergebiete. Den Überflug über die Höhen kann man ständig beobachten, in der Zeit des Vogelzuges auch in großen Gruppen. Einzelne Vögel überwintern in diesen Gebieten. In den offengelegten Unterlagen sind diese Gebiete nicht mit einem hohem Konfliktpotenzial bewertet. Dies ist falsch und bedarf der Korrektur durch die Stadt Attendorn. Die gültigen europäischen Artenschutzgesetze sind hier bisher nicht ausreichend berücksichtigt. Wann und wie wird die Stadt Attendorn diese artenschutzrechtlichen Vorschriften berücksichtigen?
21. In Frühjahr, Herbst und Spätwinter ziehen erwiesenermaßen große Gruppen von Kranichen über die Gebiete 9, 10, 11 und 12 hinweg. Die Errichtung von WKA in diesen Gebieten führt unweigerlich zum Vogelschlag. Welche Maßnahmen sind vorgesehen, um dies zu verhindern?
22. Durch die Kalamitätsflächen sind Naturverjüngungen zu erwarten, die die Entwicklung der heimischen geschützten Arten positiv beeinflussen werden. Die Ansiedlung von weiteren, windkraftsensiblen Arten ist kurzfristig zu erwarten. Diese Entwicklung ist in den bestehenden Gutachten bisher nicht berücksichtigt worden und daher müssen nach der Neuaufstockung die Gutachten neu erstellt und dann auch in die Planungen aufgenommen werden.

In den bisherigen Unterlagen ist dazu noch kein Ansatz zu finden. Wie und wann soll das erfolgen?

Aufgrund der oben genannten Punkte bitten wir den Stadtrat, den Bürgermeister und die Verwaltung der Stadt Attendorn, für den ausreichenden Schutz von Mensch, Tier und Natur zu sorgen.

Über Ihre ausführlichen Antworten freuen wir uns.

Mit freundlichen Grüßen

